

Die multiwährungsfähige Kreditkarte von Swissquote

CHF / EUR / USD / GBP / AED / CAD / AUD / SEK / NOK / DKK / HKD / JPY

Antragsformular Gold-Karte



Angaben des Kontoinhabers

Titel:

Vorname:

Nachname:

Geburtsdatum:

Kontonummer:

Angaben des Karteninhabers (falls abweichend von Kontoinhaber)

Nur der Kontoinhaber und einer der Inhaber des Gemeinschaftskontos können Inhaber der Karte sein

Titel:

Vorname:

Nachname:

Geburtsdatum:

Empfangsadresse – Karte und PIN sind zu senden an:

Vollständige Adresse:

Standard
(4-8 Arbeitstage)

Express (1-3 Arbeitstage)
(Zusätzliche Kosten)

Monatliche Ausgabenlimite und Währung – Bitte wählen Sie Ihre Referenzwährung

CHF

EUR

USD

Ausgabenlimite:

10'000

Andere:

(Mindestbetrag: 500)

Wie in den AGB angegeben, wird dieser Betrag auf Ihrem Konto gesperrt.

Swissquote Bank SA, Payment Card Service Helpdesk | Chemin de la Crétaux 33 | Case postale 319 | CH - 1196 Gland | swissquote.com | T. +41 58 721 93 93

Regulated by the Swiss Financial Market Supervisory Authority (FINMA), Swissquote Bank Ltd is the Leading Online Bank in Switzerland since 2000.

Automatische Belastung

Hiermit ermächtige ich Swissquote, mir den Gesamtsaldo auf der monatlichen Kreditkartenabrechnung automatisch zu belasten. Die automatische Belastung erfolgt nach Ende der Referenzperiode und wird auf meinem Kreditkartenkonto verbucht. Ich erhalte eine kostenlose, elektronische monatliche Kreditkartenabrechnung (im PDF-Format) und bin darüber informiert, dass ich diese voraussichtlich jeweils nach der Belastung des Kreditkartenkontos erhalte.

Zusammenfassung der Gebühren und Dienstleistungen Gold-Karte:

Gebühren in CHF, EUR oder USD:

Jahresgebühr *	200.– p.a.; erstes Jahr: Kostenlos
Zusatzkarte *	100.– p.a.
Ersatzkarte weltweit	20.–
Notfallkarte/PIN	50.–
Transaktionen in anderen Währungen**	1,5%
Kommission für Bargeldbezüge ***	3,5%, mind. 5.– oder gleichwertig

* Berechnet für das zweite Jahr, am ersten Geschäftstag nach Ende des Kalendermonats, in dem die Karte erstellt wurde, danach jährliche Belastung an dem Tag, an dem die Karte erstmals belastet wurde.

** Währungen, die nicht im Mehrwährungsangebot enthalten sind.

*** Falls der Bargeldbezug in einer im Mehrwährungsangebot enthaltenen Währung erfolgt, wird die Gebühr in der Währung des Bargeldbezuges erhoben.

Bonusprogramm:

In Trading Credits umgewandelte Kartenbelastungen	1% vierteljährlich, während 3 Monaten gültig
---	--

Übersicht der Versicherungsleistungen für in der Schweiz ansässige Kunden der Gold-Karte:

Versicherungskomponenten	Versicherungsleistung	Versicherungssumme (maximal)
A Annullierungskosten	Annullierung der Abfahrt oder verspätete Abfahrt	je Ereignis: 10'000 CHF
B Assistance	Rückführung unter medizinischer Überwachung zum Heimatort, zusätzliche Rückreise, vorübergehender oder endgültiger Reiseabbruch	je Ereignis: unlimited
C Kosten für Such- und Rettungsaktionen	Kosten für Such- und Rettungsaktionen	je Ereignis: 50'000 CHF
D Gepäck	Einfacher Diebstahl, Diebstahl mit Gewalt, Verlust, Beschädigung und Zerstörung. Die Versicherungssumme ist für gewisse Gegenstände begrenzt.	je Ereignis: 2'000 CHF
E Eigenbeteiligungs-Reduzierung (CDW) für Mietwagen	Eigenbeteiligung aufgrund eines Schadens am Mietwagen während der Mietdauer	je Schadenfall: 10'000 CHF

Dienstleistungen ohne Kostenübernahme:

Dienstleistungskomponenten	Dienstleistung
F Travel Hotline	Informationen per Telefon über die Reise, die Spitäler und bei kleinen medizinischen Problemen

Ich bestätige hiermit, dass ich die gesamte Gebührentabelle, einschliesslich jedoch nicht beschränkt auf die oben genannten Gebühren und Dienstleistungen, gelesen habe und akzeptiere.

Swissquote Bank SA, Payment Card Service Helpdesk | Chemin de la Crétaux 33 | Case postale 319 | CH - 1196 Gland | swissquote.com | T. +41 58 721 93 93

Regulated by the Swiss Financial Market Supervisory Authority (FINMA), Swissquote Bank Ltd is the Leading Online Bank in Switzerland since 2000.

Anweisungen

Bitte füllen Sie dieses Formular aus und senden Sie es per Post an:

Swissquote Bank AG
Central Data
Chemin de la Crétaux 33
Case postale 319
CH - 1196 Gland

Zusammenfassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Unterschriften

Erklärung des/der Unterzeichnenden

Hiermit bestätigt der/die Unterzeichnende die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Swissquote ist berechtigt, diesen Kartenantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. In diesem Fall ist Swissquote ermächtigt, dem/der Unterzeichnenden andere Produkte oder Dienstleistungen anzubieten (auch an die vorstehend im Zusammenhang mit dem Konto angegebene E-Mail-Adresse). Der/Die Unterzeichnende kann diese Ermächtigung durch Benachrichtigung des Payment Card Service Helpdesk jederzeit widerrufen.

Swissquote ist berechtigt, Dritte in **der Schweiz und im Ausland**, insbesondere SIX Payment Services (Europe) AG in Luxemburg, SIX Payment Services AG und NID AG in der Schweiz, mit der Abwicklung sämtlicher und aller Dienstleistungen aus der Vertragsbeziehung (z.B. Antragsprüfung, Kartenherstellung, allgemeine Kartenverwaltung) ganz oder teilweise zu beauftragen. Der/Die Unterzeichnende **ermächtigt** Swissquote, diesen Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nötigen Daten zur Verfügung zu stellen und die Daten zu diesem Zweck auch ins **Ausland** weiterzuleiten. Der/Die Unterzeichnende nimmt zur Kenntnis, dass Swissquote, unabhängig vom Standort der Datenverarbeitung (in der Schweiz oder im Ausland), nicht für den Missbrauch der Daten durch diese Dritten haftbar gemacht werden kann.

Nur Kreditkarteninhaber der Gold Karte mit **Wohnsitz in der Schweiz** haben Anspruch auf die Reiseversicherung bei der Allianz Global Assistance (AGA), die in der Gold Kreditkarte beinhaltet ist. Der/Die Unterzeichnende, welchem/welcher eine Reiseversicherung zugutekommt, **ermächtigt** die Swissquote, Daten, die ihn/sie betreffen, an AGA und seine Vertreter zu übermitteln, soweit dies für die Versicherungsleistungen erforderlich ist. In diesem Sinne **verzichtet** der/die Unterzeichnende, welchem/welcher eine Reiseversicherung zugutekommt, auf das Bankgeheimnis und/oder die Geheimhaltungspflicht.

Mit der Unterzeichnung der Karte und/oder deren Gebrauch bestätigt der/die Unterzeichnende, die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Gebrauch der Kreditkarten und Prepaid-Karten von Swissquote, die Allgemeinen Reiseversicherungsbedingungen sowie die Gebührentabelle, die auf der Website von Swissquote verfügbar ist**, zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert zu haben.

Der Vertrag untersteht **schweizerischem Recht**. Erfüllungsort, Gerichtsstand, und – falls der/die Unterzeichnende im Ausland wohnhaft ist – Betreuungsort ist **Gland, Schweiz**.

Ort und Datum:

Unterschrift des Konto-/Karteninhabers:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Verwendung von Kreditkarten und Prepaid-Karten von Swissquote

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln die Rechtsbeziehung zwischen der Swissquote Bank AG (nachfolgend «Swissquote») und dem Inhaber (nachfolgend «Karteninhaber») einer MasterCard Kreditkarte (nachfolgend «Kreditkarte») oder einer MasterCard Prepaid-Karte (nachfolgend «Prepaid-Karte», zusammen mit einer Kreditkarte, einzeln «Karte») von Swissquote.

1. Ausgabe einer Kreditkarte oder Prepaid-Karte

- 1.1 Um eine Kreditkarte zu beziehen, muss der Antragsteller ein Swissquote Handelskonto unterhalten, das auf seinen Namen lautet («Kreditkarte Konto»).
- 1.2 Um eine Prepaid-Karte zu beziehen, muss der Antragsteller ein auf seinen Namen lautendes Konto bei Swissquote unterhalten, dessen Art durch Swissquotes' eigenes Ermessen bestimmt ist («Prepaid-Kartenkonto», zusammen mit dem Kreditkartenkonto, einzeln «Konto»).
- 1.3 Nach Annahme des Kartenantrags durch Swissquote erhält der Antragsteller eine Annahmestätigung, einschliesslich der AGB, und die beantragte Karte. Der Karteninhaber erhält zudem mit separater Post oder auf jede andere von Swissquote als angemessen erachtete Weise (z.B. elektronisch) einen persönlichen Code (PIN-Code) für die Karte. Mit Unterzeichnung und/oder Verwendung der Karte bestätigt der Karteninhaber, die AGB erhalten und die Gebührenordnung (Abschnitt 8) gelesen zu haben sowie deren Inhalte anzuerkennen.
- 1.4 Auf Wunsch des Karteninhabers kann Swissquote in eigenem Ermessen persönliche Zusatz- und/oder Partnerkarten (nachfolgend ebenfalls als «Karte» bezeichnet) ausstellen.
- 1.5 Jede ausgestellte Karte bleibt das Eigentum von Swissquote. Swissquote kann zudem die Bedingungen für die Verwendung der Karte, namentlich die vertraglich vereinbarte Ausgabenlimite (Abschnitt 4.2), jederzeit ändern und/oder die Karte nicht verlängern.

2. Kartenverwendung

- 2.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden AGB und unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten persönlichen und effektiven Ausgabenlimite (Abschnitt 4) können Transaktionen weltweit bei MasterCard angeschlossenen Vertragsunternehmen wie folgt autorisiert werden:

- 2.1.1 mit Eingabe des PIN-Codes, mit Unterzeichnung der Verkaufsbelege oder durch die Verwendung der Karte (z.B. mittels kontaktlosem Bezahlen) für Waren- oder Dienstleistungsbezüge oder Bargeldbezüge am Automaten oder Bankschalter;
 - 2.1.2 durch Angabe des Namens des Karteninhabers wie er auf der Karte eingeprägt ist, der Kartennummer, des Ablaufdatums und/oder – falls verlangt – des auf dem Unterschriftstreifen angebrachten Kartenprüfwerts (CVV, CVC) für Waren- oder Dienstleistungsbezüge per Telefon, Korrespondenz oder Onlineeinkäufe. Der Karteninhaber kann von einem Internethändler, der das «3-D Secure»-Verfahren unterstützt, aufgefordert werden, ebenfalls den per SMS erhaltenen Code einzugeben, falls die korrekte vom Karteninhaber festgelegte Sicherheitsmeldung angezeigt wird, und/oder gegebenenfalls jede andere Kombination der relevanten Sicherheitselemente.
 - 2.2 **Swissquote kann in eigenem Ermessen und ohne vorherige Mitteilung die Verwendungsmöglichkeiten der Karte erweitern oder einschränken (z.B. Einschränkungen bezüglich des Betrags, der Währung, der Verkaufsstelle, des Gerichtsstandes oder anderweitige Einschränkungen).**
 - 2.3 Der Karteninhaber erkennt alle autorisierten Transaktionen gemäss diesem Abschnitt 2 und die daraus resultierenden Forderungen von Händlern an. Der Karteninhaber weist Swissquote zugleich unwiderruflich an, die Forderungen der Händler zu begleichen.
 - 2.4 Der Karteninhaber verpflichtet sich, seine Karte nur im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu verwenden. Die Verwendung der Karte zu illegalen Zwecken ist untersagt (z.B. der Kauf von illegalen Waren oder Dienstleistungen).
 - 2.5 Ist die Karte gemäss den vorliegenden AGB oder nach geltendem Recht aus anderweitig zugelassenen Gründen gesperrt, wird keine Transaktion autorisiert oder verarbeitet.
- ## 3. Zahlungspflichten
- 3.1 **Der Karteninhaber verpflichtet sich bedingungslos, Swissquote sämtliche Auslagen und Gebühren in Verbindung mit der Verwendung einer Karte zu vergüten (einschliesslich, um Zweifel zu vermeiden, persönlicher Zusatz- und/oder Partnerkarte[n]).**
 - 3.2 Der Karteninhaber erkennt zudem an, dass der ausgewiesene Betrag auf einer monatlichen Kartenabrechnung (Abschnitt 5.6) und den Abrechnungen an Inhaber persönlicher Zusatz- und/oder Partnerkarten der Gesamtbetrag ist, den der Karteninhaber Swissquote schuldet. **Der Karteninhaber verpflichtet sich, Swissquote den jeweiligen Rechnungsbetrag zu vergüten, und autorisiert Swissquote, das Konto oder jedes andere vom Karteninhaber zu diesem Zweck bei Swissquote geführte Konto zu belasten.**
- ## 4. Limiten
- 4.1 Für Kreditkarten gelten die vertraglich vereinbarten und effektiven Ausgabenlimiten. Für Prepaid-Karten gilt die effektive Ausgabenlimite.

- 4.2 Die «**vertraglich vereinbarte Ausgabenlimite**» für Kreditkarten entspricht der Limite, die in der Genehmigung des Kreditkartenantrags bekannt gegeben wurde oder jeder anderen schriftlichen Anzeige (einschliesslich elektronischer Kommunikationsmittel und Informationen auf der Internetseite von Swissquote).
- 4.3 Die «**effektive Ausgabenlimite**» im Sinne von Swissquote bezeichnet:
- 4.3.1 **bei Kreditkarten die vertraglich vereinbarte Ausgabenlimite minus der Rechnungsbetrag des laufenden Monats (Abschnitt 4.4), ausser in der in Abschnitt 5.4 beschriebenen Situation;**
- 4.3.2 **bei Prepaid-Karten das auf der Prepaid-Karte verfügbare Guthaben.**
- 4.4 Der «**Rechnungsbetrag des laufenden Monats**» bezeichnet alle monatlich in Rechnung gestellten Beträge (einschliesslich etwaiger Transaktionen und Bargeldbezüge) und alle in Verbindung mit der Kartenverwendung angefallenen Gebühren gemäss Abschnitt 8. Der Rechnungsbetrag des laufenden Monats wird der Karte belastet, wodurch sich dementsprechend die effektive Ausgabenlimite verringert.

5. Margenerfordernis und Rechnungsstellung für Kreditkarten

- 5.1 Swissquote hat an den Vermögenswerten des Kreditkarteninhabers gemäss Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Depotreglement ein Pfand- und Aufrechnungsrecht. Zudem sperrt Swissquote als Sicherheit für die Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers gegenüber Swissquote auf dem Kreditkartenkonto ein frei verfügbares Guthaben in der Währung der Ausgabenlimite, welches der vertraglich vereinbarten Ausgabenlimite («**Marge**») entspricht.
- 5.2 **Der Karteninhaber autorisiert und weist Swissquote hiermit an, das Kreditkartenkonto zu belasten oder den Rechnungsbetrag in Swissquote's eigenem Ermessen am Ende der Rechnungsperiode (Abschnitt 5.6) für alle autorisierten Transaktionen, einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Verwendung der Kreditkarte, mittels Lastschriftverfahren abzubuchen.** Streitigkeiten wegen Unstimmigkeiten und Beanstandungen der bezogenen Waren oder Dienstleistungen sowie die daraus resultierenden Forderungen entbinden den Karteninhaber nicht von seiner Pflicht, alle auf der monatlichen Kartenabrechnung ausgewiesenen Transaktionen und Gebühren zu bezahlen (Abschnitt 5.6).
- 5.3 Der Karteninhaber anerkennt, dass zur Deckung der in Abschnitt 5.2 beschriebenen Kontobelastung und Marge ein frei verfügbares Guthaben auf dem Konto vorhanden sein muss. Der Karteninhaber ist aus diesem Grund verpflichtet, nach der vorgenommenen Belastung gemäss Abschnitt 5.2 jederzeit ein frei verfügbares Guthaben in der Währung und in Höhe von mindestens der vertraglich vereinbarten Ausgabenlimite («**zusätzliches Kontoguthaben**») auf dem Kreditkartenkonto zu halten. Der Karteninhaber anerkennt, dass, sofern die Kreditkarte auf mehrere Währungen lautet und je nach Transaktion des Karteninhabers, die Belastung in einer Währung erfolgen kann, in der das Guthaben auf dem

Kreditkartenkonto unter Umständen nicht ausreicht, dies zu Negativzinsen führt, die dem Karteninhaber berechnet werden. Der Karteninhaber kann die Auto-Forex-Funktion aktivieren, sofern diese auf seinem Konto verfügbar ist. Alternativ und unbeschadet anderer Rechte, die Swissquote unter diesen AGB eingeräumt werden, ist Swissquote befugt, aber nicht verpflichtet, das Guthaben auf dem Kreditkartenkonto in die Währung zu konvertieren, in der die gesamte oder ein Teil der Belastung gemäss Abschnitt 5.2 vorzunehmen ist, und eine Gebühr zu verlangen, die sich nach der Gebührenordnung (Abschnitt 8) richtet.

- 5.4 Falls nach der Belastung gemäss Abschnitt 5.2 kein zusätzliches Kontoguthaben auf dem Kreditkartenkonto vorhanden ist, wird die effektive Ausgabenlimite nicht auf die vereinbarte vertragliche Ausgabenlimite zurückgesetzt. Sobald wieder zusätzliches Kontoguthaben frei verfügbar ist, wird die effektive Ausgabenlimite erneut gemäss Abschnitt 4.3.1 oben berechnet.
- 5.5 Beträgt die effektive Ausgabenlimite null (weil kein zusätzliches Kontoguthaben verfügbar ist oder aus anderen Gründen), werden keine weiteren Transaktionen autorisiert oder verarbeitet. Ebenso werden keine Transaktionen autorisiert oder verarbeitet, die eine Überschreitung der effektiven Ausgabenlimite nach sich ziehen. **Swissquote ist jedoch in eigenem Ermessen berechtigt, Transaktionen in Verbindung mit der Verarbeitung von wiederkehrenden Dienstleistungen zu autorisieren, woraus unter Umständen eine Überschreitung (Abschnitt 7) resultieren kann.**
- 5.6 Swissquote stellt dem Karteninhaber eine monatliche Kartenabrechnung (nachfolgend «**monatliche Kartenabrechnung**») zu, die alle autorisierten und/oder verarbeiteten Transaktionen gemäss Abschnitt 2 und fälligen Gebühren gemäss Abschnitt 8 für die auf der Abrechnung genannte Rechnungsperiode (nachfolgend «**Rechnungsperiode**») enthält. Der Karteninhaber kann die monatliche Kartenabrechnung unter Umständen erst nach der Belastung des Kreditkartenkontos erhalten.

6. BELASTUNG VON PREPAID-KARTEN

- 6.1 Swissquote belastet den Betrag, den der Karteninhaber auf dem Kartenantragsformular angegeben hat, direkt dem Prepaid-Kartenkonto und schreibt ihn der Prepaid-Karte gut. Der Karteninhaber kann das Formular zur Ladung/Aufladung verwenden, um das Kartenguthaben zu erhöhen.
- 6.2 Transaktionen, welche die effektive Ausgabenlimite übersteigen, werden weder autorisiert noch verarbeitet. Ebenso werden keine Transaktionen autorisiert oder verarbeitet, die eine Überschreitung der effektiven Ausgabenlimite nach sich ziehen. **Swissquote ist jedoch berechtigt, in eigenem Ermessen Transaktionen in Verbindung mit der Verarbeitung von wiederkehrenden Dienstleistungen zu autorisieren, woraus unter Umständen eine Überschreitung (Abschnitt 7) resultieren kann.**

7. ÜBERSCHREITUNG

- 7.1 Überschreitet der Karteninhaber aus etwaigen Gründen (einschliesslich Versagen der IT oder Zahlungssysteme oder Störungen bei der Verwendung wiederkehrender

Dienstleistungen) die effektive Ausgabenlimite der Karte und kann er Transaktionen abschliessen, obwohl die effektive Ausgabenlimite null ist oder dies eine Überschreitung bewirkt (nachfolgend «**Überschreitung**»), verpflichtet sich der Karteninhaber, den Soll-Saldo unverzüglich zu decken und ausreichend Guthaben auf dem Konto bereitzustellen, damit er seinen Verpflichtungen gegenüber Swissquote nachkommen kann.

- 7.2 Im Fall einer Überschreitung ist Swissquote befugt, in eigenem Ermessen den gesamten die effektive Ausgabenlimite übersteigenden Betrag dem Konto des Karteninhabers zu belasten. Swissquote ist in diesem Zusammenhang befugt, in eigenem Ermessen den ausstehenden Betrag gegebenenfalls mit der Marge und dem vorhandenen Kontoguthaben (unabhängig von der Währung) zu verrechnen. Reicht das vorhandene Kontoguthaben nicht aus, gerät der Karteninhaber im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Depotreglements von Swissquote in Verzug. Swissquote stehen gemäss Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Depotreglement ohne vorherige Mitteilung alle Rechte und Rechtsmittel zu, unbeschadet anderer Rechte und Rechtsmittel, einschliesslich der Teil- und Gesamtliquidation von Vermögenswerten auf Konten zur Deckung der Schulden des Karteninhabers.

8. Gebühren/Umrechnungskurse

- 8.1 Swissquote berechnet dem Karteninhaber für die Karte und deren Verwendung Gebühren. Diese Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt. Sie sind zur Kenntnis des Karteninhabers zusammen mit dem Kartenantrag gebracht und/oder werden ihm auf eine Weise mitgeteilt, die Swissquote für angemessen hält. Die Gebühren können auch jederzeit beim Payment Card Service Helpdesk (Abschnitt 14) angefragt werden oder sind über die Internetseite von Swissquote zugänglich. Zudem werden Kosten Dritter unter Umständen weitergegeben. Beim Karteninhaber anfallende Spesen werden ebenfalls belastet.
- 8.2 **Die Gebührenordnung kann jederzeit geändert werden, in begründeten Fällen ohne vorherige Mitteilung an den Karteninhaber.** Solche Änderungen werden dem Karteninhaber auf eine Weise mitgeteilt, die Swissquote für angemessen hält. Ist der Karteninhaber mit der Änderung nicht einverstanden, steht es ihm nach der Benachrichtigung frei, das Vertragsverhältnis oder die Karte zu kündigen, unbeschadet der Verpflichtungen, die der Karteninhaber vor einer solchen Kündigung eingegangen ist.
- 8.3 Bei Fremdwährungstransaktionen, die nicht in der Kartenwährung abgerechnet werden, und/oder falls auf dem Konto kein ausreichendes Guthaben in Fremdwährung zur Deckung der ausstehenden Beträge vorhanden ist, ist Swissquote berechtigt, in eigenem Ermessen den Fremdwährungsbetrag in die Kartenwährung(en) umzurechnen, indem sie den nach Ihrer Einschätzung gültigen Wechselkurs anwendet und zusätzliche Bearbeitungsgebühren für jede Transaktion verrechnet.
- 8.4 **Kreditkartenguthaben werden nicht verzinst.**

9. Sorgfaltspflicht

- 9.1 Der Karteninhaber hat unter anderem die folgenden Sorgfaltspflichten:
- 9.1.1 Die Karte ist sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle vom Karteninhaber zu unterschreiben.
- 9.1.2 Der PIN-Code, das Passwort und die Sicherheitsmeldung für 3-D Secure (nachfolgend «**Authentifizierungsdetails**») sowie die Karte müssen sorgfältig und voneinander getrennt an sicheren Orten aufbewahrt werden. Die Karte und die Authentifizierungsdetails dürfen unter keinen Umständen Dritten offengelegt oder anderweitig zugänglich gemacht werden (z.B. Nichtabdecken der Tastatur bei der PIN-Eingabe). Die Authentifizierungsdetails dürfen nie auf der Karte notiert oder elektronisch aufgezeichnet werden (auch nicht in veränderter Form) und dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (z.B. Telefonnummern, Geburtsdatum, Autokennzeichen) bestehen. Besteht Grund zur Annahme, dass eine andere Person die Authentifizierungsdetails kennt oder kennen könnte, muss sie der Karteninhaber unverzüglich ändern.
- 9.1.3 Der Karteninhaber muss immer wissen, wo sich seine Karte befindet, und regelmässig prüfen, ob sie sich noch in seinem Besitz befindet.
- 9.1.4 Die monatliche Kartenabrechnung ist unmittelbar nach Erhalt mit den Verkaufs- und Transaktionsbelegen abzugleichen, die zu diesem Zweck aufbewahrt werden sollten. Unstimmigkeiten, insbesondere Abbuchungen aufgrund der missbräuchlichen Verwendung der Karte, sind unverzüglich dem Payment Card Service Helpdesk (Abschnitt 14) zu melden. Spätestens innert 30 Tagen ab Erhalt der jeweiligen monatlichen Kartenabrechnung ist zudem eine schriftliche Beanstandung einzureichen. Trifft der Karteninhaber nicht die in diesem Abschnitt 9.1.4 beschriebenen Massnahmen, gilt die monatliche Kartenabrechnung als genehmigt. **Ein verspäteter Widerruf kann auch dazu führen, dass die Pflicht des Karteninhabers zur Schadensminderung verletzt wird und er somit für den entstandenen Schaden verantwortlich ist.**
- 9.2 Der Karteninhaber muss jeglichen Verlust, Diebstahl, Einzug oder die missbräuchliche Verwendung der Karte, oder falls ein solcher Verdacht besteht, unverzüglich dem Payment Card Service Helpdesk (Abschnitt 14) melden. Besteht der Verdacht, dass eine kriminelle Handlung begangen wurde, muss der Karteninhaber dies unverzüglich den lokalen Behörden melden und alle zumutbaren Massnahmen ergreifen, um die Angelegenheit aufzuklären und den Verlust oder Schaden zu begrenzen.
- 9.3 Ist die Karte gesperrt oder gekündigt, obliegt es dem Karteninhaber, alle Händler, bei denen die Karte für wiederkehrende Dienstleistungen (z.B. Zeitungsabonnemente, Mitgliedschaften, Onlinedienste) als Zahlungsmittel verwendet wird, über die Sperrung oder Kündigung in Kenntnis zu setzen. Dasselbe gilt, falls die effektive Ausgabenlimite null beträgt oder für die Deckung von wiederkehrenden Dienstleistungen nicht ausreicht.
- 9.4 Abgelaufene, ungültige oder gesperrte Karten sind durch den Karteninhaber automatisch und unverzüglich unbrauchbar zu machen.
- 9.5 Erhält der Karteninhaber seine neue Karte nicht mindestens

15 Tage vor Ablauf der bisherigen Karte, so hat er dies unverzüglich dem Payment Card Service Helpdesk (Abschnitt 14) zu melden.

- 9.6 Änderungen der Angaben auf dem Kartenantrag (Name, Adresse, Kontonummer usw.) sind Swissquote unverzüglich zu melden.

10. Verantwortlichkeit/Haftung

- 10.1 **Der Karteninhaber haftet für alle Verbindlichkeiten aus der Verwendung der Karte. Der Inhaber der Hauptkarte haftet gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten aus der Verwendung der persönlichen Zusatz- und/oder Partnerkarte(n), selbst wenn die Inhaber dieser Karten separate monatliche Kartenabrechnungen erhalten.**

Streitigkeiten wegen Unstimmigkeiten und Beanstandungen der bezogenen Waren oder Dienstleistungen sowie die daraus resultierenden Forderungen müssen vom Karteninhaber direkt mit dem betroffenen Händler geregelt werden. Bei der Warenrückgabe ist vom Händler eine Gutschriftsbestätigung zu verlangen; bei der Stornierung einer Transaktion ist eine Stornierungsbestätigung zu verlangen. Streitfälle entbinden den Karteninhaber nicht von den Verpflichtungen gegenüber Swissquote und sind für Swissquote kein Grund, auf die Kontobelastung der beanstandeten Transaktion zu verzichten.

- 10.2 **Bis zum Zeitpunkt der Sperrung der Karte haftet der Karteninhaber für alle gemäss Abschnitt 2 als autorisiert geltenden Transaktionen. Der Karteninhaber trägt die alleinige Verantwortung für die Risiken, welche die missbräuchliche Verwendung der Karte durch Dritte, darunter Partner, Bevollmächtigte und im gleichen Haushalt lebende Personen, mit sich bringt. In jedem Fall haftet der Karteninhaber für alle autorisierten Transaktionen, für die er den PIN-Code und/oder sonstige ihm zur Verfügung gestellte Sicherheitsvorkehrungen verwendet.**

- 10.3 **Für Verluste oder Schäden, die aus der Verwendung der Karte(n) und/oder Authentifizierungsdetails durch Dritte entstehen, übernimmt ausschliesslich der Karteninhaber die Haftung.**

- 10.4 **Für Verluste oder Schäden, die dem Karteninhaber durch den Besitz oder die Verwendung der Karte(n) entstehen, haftet allein der Karteninhaber. Swissquote übernimmt keine Haftung, falls ein Händler die Annahme der Karte als Zahlungsmittel verweigert oder falls die Karte wegen eines technischen Defekts, einer Anpassung der Ausgabenlimite, der Beendigung des Vertragsverhältnisses oder einer Sperrung nicht verwendet werden kann.**

- 10.5 Unbeschadet einer Vertragsauflösung oder Sperrung der Karte ist Swissquote befugt, in eigenem Ermessen den Karteninhaber für alle Beträge im Zusammenhang mit wiederkehrenden Dienstleistungen bis zu deren Kündigung durch den Karteninhaber zu belasten oder bis Swissquote beschliesst, Transaktionen in Verbindung mit wiederkehrenden Dienstleistungen nicht mehr zu verarbeiten.

- 10.6 **Swissquote übernimmt keine Haftung für Neben- oder Zusatzdienstleistungen, die dem Karteninhaber zur Verfügung gestellt werden, oder für Verluste oder Schäden, die durch eine Versicherungspolice gedeckt sind.**

11. Gültigkeitsdauer und Kündigung

- 11.1 Die Gültigkeit der Karte – zusammen mit ihren Neben- und Zusatzdienstleistungen – erlischt am Ende des auf der Karte eingepprägten Monats/Jahres. Dem Karteninhaber wird innert angemessener Frist eine neue Karte zugestellt, es sei denn das Vertragsverhältnis wurde gekündigt.

- 11.2 Wünscht der Karteninhaber keine neue Karte und auch keine neue(n) persönliche(n) Zusatz- und/oder Partnerkarte(n), hat er dies Swissquote mindestens 60 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte schriftlich mitzuteilen. Andernfalls ist Swissquote befugt, in eigenem Ermessen die Jahresgebühr für die Karte(n) gemäss Gebührenordnung zu belasten.

- 11.3 **Der Karteninhaber oder Swissquote kann die Karte ohne Angabe von Gründen jederzeit sperren lassen und/oder das Vertragsverhältnis in Verbindung mit der Karte kündigen.**

- 11.4 **Mit der Kündigung werden alle ausstehenden Beträge der Karte(n) automatisch zur Zahlung fällig. Swissquote ist befugt, das Konto mit allen ausstehenden Beträgen zu belasten.**

- 11.5 Nach der Kündigung hat der Karteninhaber die Karte und die persönliche(n) Zusatz- und/oder Partnerkarte(n) unverzüglich und unaufgefordert unbrauchbar zu machen. Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung der Jahresgebühr.

- 11.6 Swissquote verlangt für die Ausstellung einer Ersatzkarte und/oder eines PIN-Ersatzes eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung (Abschnitt 8).

12. Verarbeitung und Offenlegung von Daten/Einbezug Dritter

- 12.1 Der Karteninhaber erklärt sich einverstanden, dass Händler Transaktionsdaten an den Kartenaussteller Swissquote, deren Kartenverarbeiter SIX Payments Services (Europe) AG in Luxemburg, die SIX Payments Services AG und NID AG in der Schweiz über das globale MasterCard Netzwerk übermitteln können, selbst wenn die Transaktionen in der Schweiz abgeschlossen wurden.

- 12.2 **Swissquote und deren Vertreter, Auftragnehmer, Dienstleistungsanbieter und/oder Agenten sind berechtigt, zur Erbringung von Kartendienstleistungen, zu Marktforschungszwecken, zur Qualitätssicherung sowie zur Entwicklung oder Bereitstellung von weiteren Produkten und Dienstleistungen für den Karteninhaber Vertrags- und Transaktionsdaten zu speichern, zu verarbeiten und zu verwenden.** Die folgenden Daten werden gewöhnlich verarbeitet: Angaben zum Karteninhaber, Konto, Kartentransaktionen und Zusatzdienstleistungen. Der Karteninhaber kann Angebote und Mitteilungen über Produkte und Dienstleistungen von Swissquote jederzeit abbestellen. Dies ist dem Payment Card Service Helpdesk (Abschnitt 14) mitzuteilen.

- 12.3 **Swissquote kann Daten über den Karteninhaber, die Karte, die Verwendung der Karte, die Kartentransaktionen sowie Neben- und Zusatzleistungen in Verbindung mit der Karte sammeln, um damit Konsumenten-, Transaktions- und Kundenprofile für Zwecke zu erstellen, zu analysieren und zu verarbeiten, die nach geltendem Recht und den vorliegenden AGB jeweils zulässig sind.**

12.4 Swissquote kann im Rahmen des Kartenangebots Dienstleistungen von Dritten in der Schweiz oder im Ausland (einschliesslich Länder, deren Datenschutzbestimmungen nicht den Schweizer Standards entsprechen) nutzen. Der Karteninhaber anerkennt insbesondere, dass SIX Payments Services (Europe) AG in Luxemburg, die SIX Payments Services AG und NID AG in der Schweiz, die bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den Karten für Swissquote übernehmen, und deren Vertreter, Auftragnehmer, Dienstleistungsanbieter und/oder Agenten (z.B. die Kartenherstellung) Zugang zu den Daten des Karteninhabers erhalten, soweit dies zur sorgfältigen Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

12.5 Die internationale Kartenorganisation (MasterCard International) und deren Auftragnehmer, die für die Verarbeitung der Kartentransaktionen zuständig sind, erhalten nur Kenntnis von den relevanten Transaktionsdaten (z.B. Karten- und Transaktionsreferenznummer, Ablaufdatum, Transaktions- und Rechnungsbetrag, Buchungs- und Rechnungsdatum sowie Informationen zum Händler). In bestimmten Fällen (z.B. Kauf eines Flugtickets, Hotelrechnungen, Automiete, Kauf von Benzin) kennen sie auch den Namen des Karteninhabers oder der Person, für welche die Transaktion durchgeführt wurde.

12.6 **Swissquote ist befugt, das Vertragsverhältnis mit dem Karteninhaber im Hinblick auf die Karten oder dazugehörige individuelle Rechte und/oder Pflichten an Dritte (einschliesslich SIX Payment Services [Europe] AG in Luxemburg) in der Schweiz und im Ausland (einschliesslich Länder, deren Datenschutzbestimmungen nicht den Schweizer Standards entsprechen) zu übertragen und/oder die Übertragung anzubieten, z.B. für den Zahlungseinzug oder für Verbriefungen.** Swissquote gewährt im Rahmen dieser Übertragung oder des Angebots zur Übertragung solchen Dritten unter Umständen, soweit erforderlich, Zugang zu den Daten des Karteninhabers und der Karte. Der Karteninhaber ermächtigt Swissquote ausdrücklich dazu und erklärt sich damit einverstanden und verzichtet, soweit erforderlich, auf das Bankgeheimnis und/oder die Geheimhaltungspflicht.

12.7 Swissquote ist befugt, dem Karteninhaber Meldungen über Kartenbetrug an die von ihm angegebene Mobilfunknummer zu senden.

13. Bonusprogramm

13.1 Alle Kreditkarten können an einem Bonusprogramm teilnehmen. Einzelheiten dazu werden dem Karteninhaber auf eine Weise mitgeteilt, die Swissquote für angemessen hält, oder auf Anfrage des Karteninhabers beim Payment Card Service Helpdesk (Abschnitt 14).

13.2 Swissquote kann die Bedingungen des Bonusprogramms jederzeit ohne vorherige Mitteilung anpassen. Die Verfügbarkeit des Bonusprogramms kann von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden. Swissquote kann das Bonusprogramm zudem jederzeit ohne Vorankündigung ganz oder teilweise beenden. In diesem Fall verfällt der Anspruch des Karteninhabers auf Leistungen aus dem Bonusprogramm.

14. Payment Card Service Helpdesk

14.1 Die Informationsstelle für Zahlkarten («Payment Card Service Helpdesk») steht dem Karteninhaber auf Best-Effort Basis für Angelegenheiten rund um die Ausgabe und die Verwendung von Kreditkarten unter der Telefonnummer +41 58 721 93 93 (24-Stunden-Dienst für Kartensperrungen) zur Verfügung. Der Payment Card Service Helpdesk wird von der SIX Payments Services AG in der Schweiz und SIX Payment Services (Europe) AG in Luxemburg oder jedem anderen von Swissquote gewählten Auftragnehmer betrieben.

14.2 **Swissquote ist befugt, aber nicht verpflichtet, die gesamte Kommunikation mit dem Payment Card Service Helpdesk zu Beweis-, Qualitätssicherungs- oder Ausbildungszwecken aufzuzeichnen, zu speichern und zu verarbeiten.**

15. Weitere Bestimmungen

15.1 Swissquote ist berechtigt, diese AGB (einschliesslich Gebührenordnung usw.) jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Karteninhaber auf eine Weise mitgeteilt, die Swissquote für angemessen hält. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Karteninhaber nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung schriftlich widerspricht, auf jeden Fall jedoch, wenn die Karte nach der Änderungsmitteilung erstmals verwendet wird. Im Fall eines Widerspruchs oder falls der Karteninhaber sich mit Swissquote nicht einigen kann, steht es dem Karteninhaber frei, die Karte vor Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Die vorliegende Vereinbarung unterliegt ausschliesslich Schweizerischem Recht, ohne Rücksicht auf Konflikte zwischen gesetzlichen Bestimmungen. Erfüllungsort, Betreuungsort für alle Karteninhaber, einschliesslich solcher mit Domizil im Ausland, und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung ist Gland, Schweiz. Die Bank ist jedoch befugt, ihre Rechte auch vor einem zuständigen Gericht am Domizil des Karteninhabers oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Reiseversicherung für Swissquote Gold Kreditkarten

Kundeninformationen nach VVG

Die folgende Kundeninformation gibt einen kurzen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Global Assistance oder AGA genannt, mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmer/-in?

Versicherungsnehmer bzw. -nehmerin ist die Swissquote Bank SA, mit Sitz in Chemin de la Crétaux 33, 1196 Gland.

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des zwischen der Swissquote Bank SA (nachfolgend Swissquote genannt) und Allianz Global Assistance abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages, gewährt AGA Inhabern einer gültigen, ungekündigten und von der Swissquote ausgestellten Gold Mastercard-Kreditkarte (nachfolgend Karte genannt) Versicherungsschutz im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachfolgend AVB genannt) sofern mindestens 50% der Reise bzw. Reiseleistung mit der betreffenden Karte bezahlt wurde. Gleichermassen versichert, sind die mit dem Karteninhaber im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder.

Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Die durch den jeweiligen Versicherungsvertrag gedeckten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Versicherungskomponenten:

– Annullierungskosten

Übernahme der von der versicherten Person geschuldeten Annullierungskosten (maximal bis zur Höhe der in der Versicherungspolice aufgeführten Versicherungssumme), wenn diese die gebuchte Reise wegen schwerer Krankheit oder Unfall, Tod, Schwangerschaftskomplikationen, schwerer Sachschäden am Eigentum zu Hause, Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise, Gefahren an der Reisedestination (Krieg, Terroranschläge, Unruhen, Naturkatastrophen), Streiks, Arbeitslosigkeit oder unerwartetem Stellenantritt nicht antreten kann und annulliert. Erfolgt der Reiseantritt aufgrund eines versicherten Ereignisses verspätet, werden zusätzliche Reisekosten, die durch die verspätete Abreise entstehen, vergütet.

– Assistance

Organisation und Übernahme der Kosten der Überführung ins nächstgelegene Krankenhaus, der Repatriierung in ein Krankenhaus oder an den Wohnort (mit oder ohne medizinische Begleitung), wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt; Organisation und Übernahme der Kosten der Extra-Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines Familienmitglieds, bei Reiseabbruch wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nicht mitreisenden nahestehenden Person oder des Stellvertreters am Arbeitsplatz, wegen schwerer Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort oder wegen Unruhen, Terroranschlägen, Naturkatastrophen bzw. Streiks an der Reisedestination; Organisation und Übernahme der Kosten der Heimschaffung im Todesfall. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.

– Such- und Bergungskosten

Übernahme von Such- und Bergungskosten (maximal bis zur Höhe der in Übersicht der Versicherungsleistungen aufgeführten Versicherungssumme), wenn die versicherte Person während der Reise im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss.

– Reisegepäck

Entschädigung (maximal bis zur Höhe der in der Versicherungspolice aufgeführten Versicherungssumme) für von der versicherten Person für den persönlichen Bedarf auf Reisen mitgeführte bzw. einem Transportunternehmen zur Beförderung übergebene Sachen, die während der Reise gestohlen, geraubt, beschädigt oder zerstört bzw. während der Beförderung durch das Transportunternehmen verloren gehen oder beschädigt werden. Für bestimmte Sachen, Ereignisse oder Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt. Bei Diebstahl gilt pro Fall ein Selbstbehalt von CHF 200.–.

– Mietwagen-Selbstbehaltsschluss (CDW)

Übernahme (maximal bis zur Höhe der in der Übersicht der Versicherungsleistungen aufgeführten Versicherungssumme) des der versicherten Person aufgrund eines Schadens an dem von ihr gemieteten Fahrzeug in Rechnung gestellten Selbstbehalts für Mietfahrzeuge (CDW).

Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes / Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt grundsätzlich weltweit. Vorbehalten bleiben örtliche Einschränkungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten, sowie dem Versicherungsschutz entgegenstehende Wirtschafts- oder Handelssanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz.

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Karte. Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch Swissquote oder durch den Karteninhaber) oder der Kündigung des dieser Versicherung zugrundeliegenden Kollektivversicherungsvertrages zwischen Swissquote und der AGA.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen („Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen“) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

- Grundsätzlich besteht bei allen Versicherungskomponenten kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten sind; Gleiches gilt für Ereignisse, deren Eintritt bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.
- Kein Versicherungsschutz besteht zudem für Ereignisse wie Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln, Suizid oder versuchter Suizid, Teilnahme an Streiks oder Unruhen, an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten, Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt, oder grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen.
- Nicht versichert sind ausserdem Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen sowie jeweils ihre Folgen; nicht versichert sind ausserdem Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft, Ausreiseperrre oder Schliessung des Luftraums.
- Bei der Deckung **Annullierungskosten** besteht insbesondere kein Versicherungsschutz bei „schlechtem Heilungsverlauf“, u. a. also für Krankheiten oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind; Gleiches gilt für Reiseabsagen durch das Reiseunternehmen, behördliche Anordnungen, nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellte Krankheiten/Verletzungen oder auf potenzielle Gefahren zurückzuführende psychische Reaktionen wie Befürchtungen von Unruhen, Terrorereignissen, Naturkatastrophen oder Aviophobie (Flugangst).
- Bei der Deckung **Assistance** werden insbesondere dann keine Leistungen erbracht, wenn die AGA-Notrufzentrale diesen nicht vorgängig zugestimmt hat; Gleiches gilt z. B., wenn das verantwortliche Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt.

How can we help?

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)
Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen
info@allianz-assistance.ch, www.allianz-assistance.ch

- Bei der Deckung **Reisegepäck** sind u. a. nicht versichert: Computerhardware, mobile Telefongeräte, Navigationsgeräte, Software aller Art, Wertgegenstände, die in einem Fahrzeug zurückgelassen werden, Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Schmuck und Pelze, solange sie sich während des Transports durch ein öffentliches Verkehrsmittel im Verantwortungsbereich des Transportunternehmens befinden, sowie Brillen (gegen Beschädigung und Zerstörung); Gleiches gilt für Schäden, die zurückzuführen sind auf die Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person, das Zurücklassen oder Abstellen von Sachen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person oder das Verlegen, Verlieren und Liegenlassen.
- Bei der Deckung **Mietwagen-Selbstbehaltsausschluss (CDW)** besteht kein Leistungsanspruch für Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers, für Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen, oder für Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.

Welche Pflichten haben Versicherungsnehmer/-in und versicherte Personen?

- Die folgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem VVG:
- Bei der Deckung **Annullierungskosten** ist bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Leistung beim Reiseunternehmen oder Vermieter/Kursanbieter zu annullieren und danach der Schadenfall der AGA schriftlich und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (vgl. AVB Ziffer II A 6) anzuzeigen (Kontaktadresse vgl. AVB Ziffer I 12).
 - Bei der Deckung **Assistance** ist bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die AGA-Notrufzentrale zu informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einzuholen. Die AGA-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet): Telefon +41 58 721 93 93 / Telefax +41 44 283 33 33. Gleiches gilt für einen Teil der Leistungen (Such- und Bergungskosten; medizinisch indizierte Repatriierung, Heimschaffung im Todesfall).
 - Bei der Deckung **Reisegepäck** hat sich die versicherte Person Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen (bei Diebstahl und Beraubung durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle, bei Beschädigung durch das Transportunternehmen, den verantwortlichen Dritten oder die Reise- bzw. Hotelleitung, bei Verlust oder verspäteter Ablieferung durch das zuständige Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs). Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen.
 - Schadenfälle im Rahmen der Deckungen **Such- und Bergungskosten, Reisegepäck und Mietwagen-Selbstbehaltsausschluss (CDW)** sind der AGA unverzüglich schriftlich und unter Beilage der jeweils in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten aufgeführten erforderlichen Unterlagen anzuzeigen (Kontaktadresse vgl. AVB Ziffer I 12).
 - In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann; bei Schäden aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
 - Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die AGA die Leistungen verweigern oder kürzen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die vorliegende Versicherung ist Teil des Swissquote-Kartenservicepakets; die Prämien werden von Swissquote (Versicherungsnehmer) getragen.

Wie behandelt die AGA Daten?

Bei der Bearbeitung von Personendaten, die eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit bildet, beachtet die AGA das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt die AGA via Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch die AGA bearbeiteten Personendaten umfassen die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherungsnehmenden bzw. versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer/-innen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet die AGA Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der AGA teilweise durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die AGA auf die konzerninterne wie auch -externe Weitergabe von Daten angewiesen.

Die AGA bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Daten von der AGA bearbeitet werden, können gemäss DSG Auskunft darüber verlangen, welche Daten die AGA von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung inkorrektur Daten zu verlangen.

Kontaktadresse für Beschwerden

Allianz Global Assistance
Beschwerdemanagement
Hertistrasse 2
Postfach
8304 Wallisellen

Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponente	Versicherungsleistung	Max. Versicherungssumme (VS)
A Annullierungskosten	Reiseannullierung und verspäteter Reiseantritt	pro Ereignis CHF 10'000.–
B Assistance	Medizinisch betreute Repatriierung an den Wohnort, Extra-Rückreise, Reiseabbruch, Reiseunterbruch	pro Ereignis unbegrenzt
C Such- und Bergungskosten	Such- und Bergungskosten	pro Ereignis CHF 50'000.–
D Reisegepäck	Raub, Diebstahl, Verlust, Beschädigung und Zerstörung. Für bestimmte Gegenstände ist die Deckungssumme begrenzt.	pro Ereignis CHF 2'000.–
E Mietwagen-Selbstbehaltsausschluss (CDW)	Selbstbehalt aufgrund eines Schadens am Mietwagen während der Mietdauer	pro Fall CHF 10'000.–

Übersicht Serviceleistungen ohne Kostenübernahme

Servicekomponente	Serviceleistung
F Travel Hotline	Telefonische Auskunft über Reiseinformationen, Krankenhäuser und bei kleineren medizinischen Problemen

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Bitte bewahren Sie diese AVB an einem sicheren Ort mit Ihren anderen Versicherungsakten auf.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Reiseversicherung für Swissquote Gold Kreditkarten

Der Versicherungsschutz der AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Global Assistance oder AGA genannt, ist definiert durch den mit der Swissquote Bank SA (nachfolgend „Swissquote“ genannt) abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages und die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicekomponenten nichts anderes vorgesehen ist.

1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt für den Inhaber (nachfolgend versicherte Person genannt) einer gültigen, ungekündigten und von der Swissquote (Versicherungsnehmer) ausgestellten Gold Mastercard-Kreditkarte (nachfolgend Karte genannt). Gleichermassen versichert, sind die mit dem Karteninhaber im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicekomponenten gilt die Versicherung weltweit.

3 Beginn, Dauer, Voraussetzungen und Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Der Versicherungsschutz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Karte ausgestellt oder aktiviert wird (falls die Aktivierung später erfolgt) und endet mit dem Verfall der Karte oder mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch Swissquote oder durch den Karteninhaber) oder der Kündigung des dieser Versicherung zugrundeliegenden Kollektivversicherungsvertrages zwischen Swissquote und der AGA. Wurde die Karte vor dem 01.04.2018 ausgestellt, wird der Versicherungsschutz frühestens ab diesem Datum wirksam.

3.2 Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen.

3.3 Damit Versicherungsschutz besteht, muss die Reise / das gemietete Fahrzeug, der versicherten Person (Karteninhaber), mindestens zu 50% mit der versicherten Karte im Voraus bezahlt worden sein.

3.4 Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss sie nebst den allfälligen weiteren Pflichten gemäss Ziffer I 4 sowie gemäss den in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» erwähnten Pflichten (vergleiche Ziffer II) folgende kumulativen Nachweise im Zeitpunkt des Schadenfalles erbringen können:

- Nachweis eines gültigen Kreditkartenvertrages zwischen der versicherten Person und Swissquote (Kreditkartennummer)
- Nachweis, dass die betreffende Reise mindestens zu 50% mit der versicherten Karte bezahlt wurde.
- Auf Verlangen ein Nachweis des privaten Charakters der Reise.

3.5 Die vorliegenden AVB werden dem Karteninhaber von Swissquote (Versicherungsnehmer) zur Verfügung gestellt. Mit dem Unterschreiben der Karte und / oder deren Benutzung, akzeptiert der Karteninhaber die AVB und bestätigt, deren Inhalt gelesen zu haben-

4 Pflichten im Schadenfall

4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.

4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer I 12 genannten Kontaktadresse).

4.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

4.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die AGA abtreten.

4.5 Die AGA-Schadenformulare können unter www.allianz-assistance.ch/schaden heruntergeladen werden.

5 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die AGA die Leistungen verweigern oder kürzen.

6 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

6.1 *Ist ein Ereignis bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.*

6.2 *Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:*

- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
- Suizid oder versuchter Suizid;
- Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
- Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wesentlich einer Gefahr aussetzt;
- grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
- Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.

6.3 *Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z. B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder polizeiliche Zwecke.*

6.4 *Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.*

6.5 *Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisesperre, Schliessung des Luftraums.*

6.6 *Wenn der Zweck der Reise eine medizinische Behandlung ist.*

6.7 *Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist.*

6.8 *Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.*

6.9 *Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, entfällt dieser. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerische Rechtsvorschriften entgegenstehen.*

7 Definitionen

7.1 Nahestehende Personen

Nahestehende Personen sind:

- Angehörige (Ehegatte/-gattin, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister);
- Lebenspartner/-in sowie dessen/deren Eltern und Kinder;
- Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen;
- Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht.

7.2 Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.

7.3 Schweiz

Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

7.4 Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden infolge von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen gelten nicht als Elementarschäden.

- 7.5 **Geldwerte**
Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- 7.6 **Reise**
Als Reise gilt ein mehr als einen Tag dauernder Aufenthalt ausserhalb des gewöhnlichen Wohnorts oder ein Aufenthalt von kürzerer Dauer an einem mindestens 30 km vom gewöhnlichen Wohnort entfernten Ort, unter Ausschluss von Arbeitswegen. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf insgesamt 365 Tage beschränkt.
- 7.7 **Reiseunternehmen**
Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter/-vermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrags mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.
- 7.8 **Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel**
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrausweis zu lösen ist. Taxis und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
- 7.9 **Panne**
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeugs infolge eines elektrischen oder mechanischen Defekts, der eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Treibstoffmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder Tanken des falschen Treibstoffs gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.
- 7.10 **Personenunfall**
Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 7.11 **Motorfahrzeugunfall**
Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis, aufgrund dessen die Weiterfahrt verunmöglicht wird oder gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse wie Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie Ein- und Versinken.
- 7.12 **Schwere Erkrankung / schwere Unfallfolgen**
Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn daraus eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit oder eine zwingende Reiseunfähigkeit resultiert.
- 8 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten**
- 8.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt die AGA ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrags. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.
- 8.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der AGA-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 8.3 Erbringt die AGA trotz eines vorhandenen Subsidiaritätstatbestands Leistungen, gelten diese als Vorschuss und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die AGA ab.
- 8.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Ist die AGA anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der AGA erhaltenen Entschädigung abzutreten.
- 9 Verjährung**
Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. (Ausnahme: Flugunfall/Unfallkapital – hier beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.)
- 10 Normenhierarchie**
Die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.
- 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 11.1 Klagen gegen die AGA können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 11.2 Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- 12 Kontaktadresse**
Allianz Global Assistance, Hertistrasse 2, Postfach, 8304 Wallisellen
info@allianz-assistance.ch

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

A Annullierungskosten

- 1 Zeitlicher Geltungsbereich**
Die Versicherung beginnt im Zeitpunkt der definitiven Buchung und endet mit dem Antritt der versicherten Reise. Als Reiseantritt gilt das Betreten des gebuchten Transportmittels beziehungsweise der Bezug der gebuchten Unterkunft (Hotel, Ferienwohnung usw.), falls kein Transportmittel gebucht wurde.
- 2 Versicherungssumme**
Die Versicherungssumme ist in der Übersicht der Versicherungsleistungen aufgeführt.
- 3 Versicherungsleistungen**
- 3.1 **Annullierungskosten**
Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reiseunternehmen annulliert, bezahlt die AGA die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Sind Veranstaltungstickets nicht Bestandteil eines Pauschalarrangements, wird ein Selbstbehalt in Höhe von CHF 50.– pro Ticket abgezogen. Der versicherten Person verrechnete Kosten für vor der erfolgten Annullierung getätigte Umbuchungen von Leistungen werden nur übernommen, wenn die betreffenden Umbuchungen auf ein gemäss Ziffer II A1 4 versichertes Ereignis zurückzuführen sind. Keine Entschädigung wird entrichtet für Kosten, Gebühren oder Guthabenverminderungen infolge des Verlusts bzw. Verfalls von Flugmeilen, Preisgewinnen oder anderen Nutzungsrechten (Time-Sharing usw.).
- 3.2 **Verspäteter Reiseantritt**
Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antritt, übernimmt die AGA anstelle der Annullierungskosten maximal bis zu deren Höhe:
- die zusätzlichen Reisekosten, die durch die verspätete Abreise entstehen;
 - die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthalts, anteilmässig zum versicherten Arrangementpreis (ohne Transportkosten); der Anreisetag gilt als benützter Arrangementstag.
- 3.3 Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.
- 4 Versicherte Ereignisse**
- 4.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft
- 4.1.1 Schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod einer der folgenden Personen, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung bzw. des Versicherungsabschlusses eingetreten ist:
- der versicherten Person;
 - einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese annulliert;
 - einer nicht mitreisenden Person, die der/dem Versicherten nahesteht;
 - der Stellvertretung am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.
- Haben mehrere versicherte Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal sechs Personen annulliert werden, wenn eine mitreisende versicherte Person aufgrund eines der oben erwähnten Ereignisse die Reise annulliert.

- 4.1.2 Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn
- ein Psychiater die Reise- und Arbeitsunfähigkeit bescheinigt und
 - die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.
- 4.1.3 Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses der Gesundheitszustand nachweisbar stabil und die Person reisefähig war.
- 4.1.4 Bei Schwangerschaft besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Reisebuchung bzw. nach dem Versicherungsabschluss eingetreten ist und das Rückreisedatum über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach der Reisebuchung bzw. nach Versicherungsabschluss eingetreten ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.
- 4.2 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort
Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem ständigen Wohnort infolge Diebstahls, Feuer- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.
- 4.3 Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise
Wenn der Antritt der gebuchten Reise verunmöglicht wird, weil das für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort verwendete öffentliche Transportmittel sich verspätet oder ausfällt.
- 4.4 Ausfall des Fahrzeugs auf der Anreise
Wenn während der direkten Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch einen Unfall oder eine Panne fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Treibstoffpannen sind nicht versichert.
- 4.5 Streiks
Wenn Streiks (ausgenommen Streiks durch das Reiseunternehmen bzw. dessen Leistungserbringer) die Durchführung der Reise verunmöglichen.
- 4.6 Gefahren an der Reisedestination
Wenn Krieg, Terroranschläge oder Unruhen aller Art an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) von der Reisedurchführung abgeraten wird; wenn Naturkatastrophen an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden.
- 4.7 Arbeitslosigkeit/unerwarteter Stellenantritt
Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Abreise unvorhergesehen eine Stelle antritt bzw. der unvorhergesehene Stellenantritt in den Reisezeitraum fällt respektive wenn die versicherte Person ohne eigenes Verschulden vor Reiseantritt die Kündigung ihres Anstellungsverhältnisses erhält.
- 4.8 Behördliche Vorladung
Wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung als Zeugin oder als Geschworene vor einem Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.
- 4.9 Diebstahl von Reisepass oder Identitätskarte
Wenn der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen und dadurch der Reiseantritt verunmöglicht wird.
Hinweis: An verschiedenen Flughäfen befinden sich Notpassbüros.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen)

- 5.1 *Schlechter Heilungsverlauf*
Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.
- 5.2 *Nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestelltes und belegtes versichertes Ereignis*
Wenn ein unter Ziffer II A 4.1 aufgeführtes Ereignis nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arzzeugnisses mit Diagnose belegt wurde.
- 5.3 *Absage durch das Reiseunternehmen*
Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen rückzuvorgüten. Zu den konkreten Umständen, unter denen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u. a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 5.4 *Behördliche Anordnungen*
Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen.
- 5.5 *Nicht versichert sind Annullierungskosten, sofern die Annullierung den Umständen nach wegen einer psychischen Reaktion auf eine Gesundheitsgefährdung, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist oder aufgrund der Befürchtung von Unruhen, Kriegsereignissen, Terrorakten oder infolge Aviophobie (Flugangst) erfolgt ist.*
- 6 **Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)**
Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Leistung beim Reiseunternehmen oder Vermieter annullieren und danach den Schadenfall der AGA schriftlich melden (vgl. Ziffer I 12). Folgende Unterlagen sind einzureichen:
- AGA-Schadenformular;
 - Annullierungskostenrechnung;
 - Buchungsbestätigung;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arzzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport usw.).

B Assistance

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die AGA-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Die AGA-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 58 721 93 93

Telefax +41 44 283 33 33

Bei den medizinischen Leistungen entscheiden alleine die Ärzte der AGA über Art und Zeitpunkt der Massnahme.

2.1 Assistance-Leistungen

2.1.1 Überführung ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus

Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die AGA aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befunds die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus.

2.1.2 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort

Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die AGA unter den gleichen Voraussetzungen, wie unter Ziffer II B 2.1.1 aufgeführt, eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person.

2.1.3 Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung

Die AGA organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziffer II B 2.1.1, die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.

2.1.4 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines Familienmitglieds

Wenn eine mitreisende nahestehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an deren Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise alleine fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt die AGA die Zusatzkosten für die Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse) der versicherten Person beziehungsweise des versicherten Familienmitglieds.

- 2.1.5 **Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder**
Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an den Wohnort repatriert werden, organisiert die AGA zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise alleine fortsetzen oder zurückkehren müssten, und bezahlt die Kosten für Hin- und Rückreise einer Betreuungsperson (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse).
- 2.1.6 **Vorzeitige Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nicht mitreisenden nahestehenden Person oder des Stellvertreters am Arbeitsplatz**
Wenn eine nicht mitreisende nahestehende Person bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz der versicherten Person schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt, organisiert und bezahlt die AGA die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse) der versicherten Person an deren ständigen Wohnort.
- 2.1.7 **Vorzeitige Rückreise aus anderen wichtigen Gründen**
Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wurde, organisiert und bezahlt die AGA die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse) der versicherten Person an ihren Wohnort.
- 2.1.8 **Temporäre Rückreise**
Die AGA organisiert und bezahlt aus den gleichen Gründen, wie unter den Ziffern II B 2.1.6 und II B 2.1.7 aufgeführt, die temporäre Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse) für eine versicherte Person an den Wohnort (Hin- und Rückreise). Die Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise werden nicht zurückerstattet.
- 2.1.9 **Heimschaffung im Todesfall**
Wenn eine versicherte Person stirbt, übernimmt die AGA die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Kosten der Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksargs ist ebenfalls gedeckt.
- 2.1.10 **Rückreise wegen Unruhen, Terroranschlägen, Naturkatastrophen oder Streiks**
Wenn Unruhen, Terroranschläge, Naturkatastrophen oder Streiks an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden, organisiert und bezahlt die AGA die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse) der versicherten Person.
- 2.1.11 **Rückreise wegen Ausfalls des öffentlichen Transportmittels infolge Panne oder Unfall**
Wenn das für die Reise gebuchte oder benützte öffentliche Transportmittel infolge Panne oder Unfall ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist, organisiert und bezahlt die AGA die Extra-Rückreise oder die verspätete Weiterreise der versicherten Person. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall.
- 2.1.12 **Auswirkungen von Dokumentendiebstahl**
Bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte, Fahrausweise und Beherbergungsvoucher), die eine Fortsetzung der Reise oder die Rückreise in die Schweiz vorübergehend verunmöglichen, übernimmt die AGA bei unverzüglicher Information der zuständigen Polizeibehörde die Mehrkosten des Aufenthalts (Hotel, Transportkosten vor Ort, Rückreisemehrkosten) bis maximal CHF 2'000.– pro Ereignis.
- 2.2 **Besuchsreise**
Wenn die versicherte Person im Ausland mehr als sieben Tage hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt die AGA eine Besuchsreise für höchstens zwei nahestehende Personen an das Krankenbett (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse, Mittelklassehotel) bis maximal CHF 5'000.–.
- 2.3 **AGA-Serviceleistungen**
- 2.3.1 **Kostenvorschuss an ein Krankenhaus**
Wenn die versicherte Person ausserhalb ihres Wohnstaates hospitalisiert werden muss, leistet die AGA falls notwendig einen Vorschuss bis CHF 5'000.– an die Krankenhauskosten. Der vorgeleistete Betrag ist der AGA innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus zurückzuzahlen.
- 2.3.2 **Travel Hotline**
Die Travel Hotline steht dem Versicherten während der gesamten Versicherungsdauer uneingeschränkt zur Verfügung (vgl. Ziffer III F).
- 2.4 **Rückerstattung von Reisekosten**
- 2.4.1 **Rückerstattung der Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise**
Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die AGA die Kosten für den nicht benützten Teil der Reise anteilmässig zum Preis des versicherten Arrangements zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf den Betrag der versicherten Annullierungskosten begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise sowie für die nicht benützten, ursprünglich gebuchten Unterkunftsleistungen, sofern die AGA die Kosten für die Ersatzunterkunft übernimmt. Eine Leistung entfällt, wenn aufgrund einer Zusatzversicherung Anspruch auf eine Wiederholungsreise besteht.
- 2.4.2 **Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise**
Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxigebühren, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die AGA diese Mehrkosten bis insgesamt CHF 750.– pro Person bei einer zusätzlichen Begrenzung der Entschädigung für Telefonkosten auf maximal CHF 150.– innerhalb dieser Limite.

3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen)

- 3.1 **Fehlende Zustimmung seitens der AGA-Notrufzentrale**
Wenn die AGA-Notrufzentrale den Leistungen nicht vorgängig zugestimmt hat.
- 3.2 **Abbruch durch das Reiseunternehmen**
Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen rückzuvergüten und/oder die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter denen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählen u. a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 3.3 **Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen.**
- 3.4 **Kosten für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden.**

4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu I 4: Pflichten im Schadenfall)

- 4.1 Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die AGA-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II B 2).
- 4.2 Im Schadenfall sind der AGA schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen (vgl. Ziffer I 12):
- AGA-Schadenformular;
 - ursprüngliche Buchungsbestätigung;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arzzeugnis mit Diagnose);
 - Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten im Original.

C Such- und Bergungskosten

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versichertes Ereignis und Leistung

- 2.1 Wenn die versicherte Person während der Reise im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage befreit werden muss, bezahlt die AGA die notwendigen Such- und Bergungskosten.
- 2.2 Zur Unterstützung kann die AGA-Notrufzentrale rund um die Uhr kontaktiert werden:
- Telefon** +41 58 721 93 93
Telefax +41 44 283 33 33

3 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu I 4: Pflichten im Schadenfall)

Im Schadenfall sind der AGA schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen (vgl. Ziffer I 12):

- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arzzeugnis mit Diagnose);
- Rechnung des Rettungsunternehmens im Original.

D Reisegepäck

1 Versicherte Gegenstände

Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person einschliesslich auf der Reise erstandener Andenken, d. h. sämtliche Sachen für den persönlichen Bedarf, die auf Reisen mitgeführt oder einem Transportunternehmen zur Beförderung übergeben werden und deren Eigentümer die versicherte Person ist.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit. Ausgeschlossen ist der gewöhnliche Wohnort der versicherten Person.

3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist in der Übersicht der Versicherungsleistungen aufgeführt.

4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

4.1 Bei Diebstahl, Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person), Beschädigung und Zerstörung, Verlust, Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs sowie bei verspäteter Ablieferung durch ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs werden pro Schadenfall, unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssumme, die folgenden Leistungen erbracht:

4.1.1 Bei einem Totalschaden oder -verlust wird der Zeitwert der versicherten Sache vergütet.

4.1.2 Bei einem Teilschaden sind die Kosten für die Reparatur der beschädigten Sachen durch den Zeitwert begrenzt.

4.1.3 Als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer Wertminderung von 10 % im ersten Jahr ab Kaufdatum und jeweils 20 % in den Folgejahren, insgesamt jedoch maximal 50 %.

4.1.4 Bei Filmen sowie Daten-, Bild- und Tonträgern wird der Materialwert vergütet.

4.1.5 Bei verspäteter Ablieferung durch ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs ist die Entschädigung für unbedingt notwendige Anschaffungen und Mietkosten auf CHF 200.- begrenzt.

4.1.6 Bei Personen- und Fahrzeugausweisen sowie Schlüsseln sind die Kosten auf die Ersatzerfertigung begrenzt.

4.1.7 Kratz- und Scheuerschäden an Fahrädern werden bis höchstens CHF 200.- vergütet.

4.1.8 Für Reiseandenken werden maximal CHF 300.- bezahlt.

4.2 Bei Raub von Geldwerten und Raub von Fahrkarten (Bahnfahrkarten, Flugtickets etc.) beträgt die Entschädigung maximal CHF 1'000.-.

4.3 Musikinstrumente, Sportgeräte, Fahrräder, Kinderwagen, Schlauch- und faltboote sind nur während des Transports mit einem Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs versichert.

4.4 Für Wertgegenstände wie Pelze, Schmuck, Uhren mit oder aus Edelmetall bzw. überdurchschnittlich teure Uhren sowie für Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, jeweils samt Zubehör, wird gesamthaft max. 50 % der vereinbarten Versicherungssumme vergütet.

4.5 Die versicherte Person hat pro Schadenfall durch Diebstahl einen Selbstbehalt von CHF 200.- zu tragen.

5 Nicht versicherte Gegenstände

– Motorfahrzeuge, Schiffe, Surfbretter und Luftfahrzeuge, jeweils samt Zubehör

– Wertsachen, die von einer besonderen Versicherung gedeckt sind

– Wertpapiere, Urkunden, Geschäftspapiere, Reisetickets und Gutscheine, Bargeld, Kredit- und Kundenkarten sowie Briefmarken (Ausnahmen vgl. Ziffer II D 4.2)

– Computerhardware (Desktop, Laptop, Beamer, Zubehör, Handheld etc.), mobile Telefongeräte, Navigationsgeräte sowie Software aller Art

– Wertgegenstände, die in einem Fahrzeug (verschlossen oder unverschlossen) zurückgelassen werden

– Sachen, die tagsüber auf einem Fahrzeug oder nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) in oder auf einem Fahrzeug, in dem die versicherte Person nicht übernachtet, zurückgelassen werden

– Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster, Sachen mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeuge

– Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Schmuck und Pelze, solange sie sich während des Transports durch ein öffentliches Verkehrsmittel im Verantwortungsbereich des Transportunternehmens befinden

– Brillen gegen Beschädigung und Zerstörung

– Hörgeräte und Hörgeräte-Zubehör

– Diebstahl, Verlust und Zerstörung von Geldwerten

6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen)

Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:

– Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person;

– Verlegen, Verlieren und Liegenlassen;

– das Zurücklassen oder Abstellen von Sachen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person;

– eine nicht dem Wert der Sache (Wertgegenstand) angemessene Art der Verwahrung (vgl. Ziffer II D 7);

– das Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung;

– Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie Gebrauchsabnutzung;

– Unruhen, Plünderungen, Behördenanordnungen und Streiks, oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar dadurch verursacht werden.

7 Verhaltenspflichten auf der Reise

Wertgegenstände wie Pelze, Schmuck, Uhren mit oder aus Edelmetall, Edelsteine oder Perlen, Laptops sowie Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, jeweils samt Zubehör, müssen, wenn sie nicht getragen oder verwendet werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert der Sache angemessen sein.

8 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)

8.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen:

– bei Diebstahl und Beraubung durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle;

– bei Beschädigung durch das Transportunternehmen, einen verantwortlichen Dritten oder die Reise- bzw. Hotelleitung;

– bei Verlust oder verspäteter Ablieferung durch das zuständige Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs.

8.2 Wird der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung durch ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs erst nach der Auslieferung entdeckt, muss der Tatbestand innerhalb von zwei Arbeitstagen dem zuständigen Transportunternehmen schriftlich angezeigt und von diesem bestätigt werden.

8.3 Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann die AGA die Leistungen kürzen oder verweigern.

8.4 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalls der AGA zur Verfügung zu halten und auf ihr Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.

8.5 Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der AGA schriftlich melden (vgl. Ziffer I 12). Folgende Unterlagen sind einzureichen:

– AGA-Schadenformular;

– ursprüngliche Buchungsbestätigung (Flugticket/Bahnbillett);

– Schadenbestätigung des Transportunternehmens (z. B. PIR);

– Polizeirapport bei Diebstahl;

– Bestätigung des Transportunternehmens über den definitiven Verlust des Gepäcks und Entschädigungsbrief;

– Original-Kaufquittung, bei Fehlen der Garantieschein, bei Beschädigung die Reparaturrechnung oder der Kostenvoranschlag.

E Mietwagen-Selbstbehaltsschluss (CDW)

1 Versichertes Fahrzeug

Die Versicherung erstreckt sich auf das von der versicherten Person, während einer versicherten Reise gemietete Fahrzeug. Taxis, Fahrzeuge von Fahrschulen sowie Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing-Modellen (wie Mobility usw.) sind nicht versichert.

- 2 Zeitlicher Geltungsbereich**
Der Versicherungsschutz beginnt ab dem im Mietvertrag eingetragenen Beginn des Mietzeitraums und endet mit dem im Mietvertrag aufgeführten Ende der Miete, spätestens aber mit der Rückgabe des Fahrzeugs beim Autovermieter. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die innerhalb der Mietvertragsdauer verursacht werden.
- 3 Versicherungssumme**
Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.
- 4 Versicherungsleistungen**
- 4.1 Die Versicherung versteht sich als Zusatzversicherung für Mietfahrzeuge. Im Schadenfall erstattet die AGA der versicherten Person einen vom Vermieter (oder von einer anderen Versicherung) belasteten Selbstbehalt.
- 4.2 Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf die maximale Versicherungssumme beschränkt.
- 5 Versicherte Ereignisse**
- 5.1 Versichert ist der Selbstbehalt, der aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug oder infolge eines Diebstahls des Mietfahrzeugs während der Mietdauer entsteht. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt.
- 5.2 Erreicht der gemäss Ziffer II K 5.1 versicherte Schaden nicht die Höhe des Selbstbezahls, dann übernimmt die AGA den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.
- 6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen)**
- 6.1 *Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.*
- 6.2 *Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers.*
- 6.3 *Wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), unter Drogen- oder Arzneimittelinfluss verursacht hat.*
- 6.4 *Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen.*
- 6.5 *Schäden, die sich auf nicht öffentlichen oder nicht offiziellen Strassen ereignen.*
- 6.6 *Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern.*
- 7 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)**
Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der AGA schriftlich melden (vgl. Ziffer I 12). Folgende Unterlagen sind einzureichen:
- Mietvertrag Vermieter (mit ersichtlichem Selbstbehalt);
 - Schadenrapport;
 - Schadenabrechnung;
 - Kreditkartenabrechnung mit ersichtlicher Schadenbelastung.

III Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Servicekomponenten

F Travel Hotline

- 1 Serviceleistungen**
Um die Dienstleistungen der Travel Hotline zu nutzen, kann die versicherte Person rund um die Uhr sowohl vor als auch während der Reise auf folgende Nummern anrufen oder faxen:
- Telefon +41 58 721 93 93**
Telefax +41 44 283 33 33
- 1.1 Reiseinformationen
Die AGA erteilt versicherten Personen vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen über Einreisebestimmungen, Gebühren, Zollvorschriften, Währungen und Gesundheitsbestimmungen.
- 1.2 Vermittlung von Spitälern und Arztkontakten im Ausland
Die AGA vermittelt ihren Versicherten bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Krankenhaus in der Gegend des Aufenthalts. Bei Verständigungsproblemen leistet die AGA Übersetzungshilfe.
- 1.3 Beratungsdienst
Die AGA berät Versicherte bei kleineren medizinischen Problemen im Reiseland. Weiter können sich die Versicherten auch bei alltäglichen Problemen im Reiseland an die AGA wenden.
- 1.4 Benachrichtigungsservice
Falls die AGA Massnahmen organisiert, informiert sie bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.
- 2 Haftung**
Die AGA haftet nicht für Vermögensschäden und Gesundheitseinschränkungen, die aus den Informationen der Travel Hotline resultieren.